

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Bestellung/Lieferung von Waren (Dienstleistungen) – im Weiteren nur „Geschäftsbedingungen“

der Gesellschaft SMART-TEC s.r.o.

## A. Gegenstand der Geschäftsbedingungen

### I. Einführungsbestimmungen

1. Diese Geschäftsbedingungen der Gesellschaft SMART-TEC s.r.o., mit dem Sitz in Velké Poříčí 597, 549 32 Velké Poříčí, ID 28785711, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichtes in Hradec Králové, Teil C, Einlage 27265, regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die aufgrund einer Bestellung oder einer Rahmenbestellung oder im Zusammenhang damit entstehen (im Weiteren nur „**Bestellung**“), die zwischen dem **Lieferanten und dem Kunden** geschlossen werden.
2. Nach dem Schließen der Vertragsbeziehung, Annahme oder Akzeptanz der Bestellung sind diese Geschäftsbedingungen verbindlich.

### II. Gültigkeitsumfang

Die Geschäftsbedingungen gelten in der aktuellen Fassung, auf die die Bestätigung der eingegangenen Bestellung - erstellt durch den Lieferanten - verweist, oder die deren Anlage bilden.

## B. Allgemeine Bestimmungen

### I. Begriffsabgrenzung

**Die Vertragsparteien** sind gemeinsam der Kunde und der Lieferant.

**Das Zulassungsprotokoll** ist Dokument, durch dessen Unterzeichnung der Kunde bestätigt, dass er das gelieferte Produkt übernommen, ordentlich getestet und freigegeben hat. Falls dieses Dokument durch den Kunden binnen 14 Tagen (ab Lieferung) an den Lieferanten nicht bestätigt und zurück an den Kunden zugestellt wird, wird das Produkt automatisch als durch den Kunden freigegeben betrachtet.

**Die Lieferung** ist Anlieferung der beweglichen Sachen durch den Lieferanten

**Die Dienstleistung** ist Tätigkeit, die dem Kunden seitens des Lieferanten aufgrund einer Bestellung geleistet wird. Diese Tätigkeiten sind vor allem durch Softwareentwicklung, Softwareanpassung, Durchführung von vereinbarten Arbeiten, Service, Wartung u. ä. gebildet.

**Die Arbeitstage** sind alle Tage, die keine Ruhetage, freie Tag oder Staatsfeiertag sind.

**Die Bestellung** ist Dokument, welches Kaufvertrags- oder Werkvertragsentwurf ist (im Bezug auf den Erfüllungsgegenstand), es muss dem Lieferanten zugestellt werden, und zwar persönlich, per Post per elektronische Post. Die Bestellungen, die nur telefonisch oder mündlich erfolgen, kann der Lieferant nicht für verbindlich halten. Die Bestellung beinhaltet außer anderem: Identifikationsangaben beider beteiligten Parteien, Datum der Bestellungserstellung, Warenbezeichnung, Warenmenge, Preis, Liefertermin, Verweis auf das Preisangebot, falls dieses erstellt wurde. Zu jeder Bestellung gehört auch die Bestellungsbestätigung.

**Die Rahmenbestellung (Vertrag)** ist Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden über Abnahme des festgelegten Warentyps (Dienstleistungen) in der Menge, die größer als Standardmenge ist, während festgesetztem Zeitraum. Sie wird durch einzelne Bestellungen erfüllt.

**Der Abruf** ist Bestellung, die sich zur Rahmenbestellung (Vertrag) bezieht und aufgrund von welcher die einzelnen Warenlieferungen (Dienstleistungen) vom Rahmenvertrag erfolgen.

**Die Bestellungsbestätigung** ist Dokument, welches durch den Lieferanten aufgrund der angenommenen Bestellung vom Kunden erstellt wird. Die Bestellungsbestätigung ist Beleg über Akzeptanz der zugestellten Bestellung. Alle hier angeführten Angaben (Warentyp, Menge, Preis, Liefertermin...) sind verbindlich.

**Die höhere Gewalt** ist außerordentliches und unabwendbares Ereignis außerhalb der Kontrolle der Vertragspartei, die sich darauf beruft, welches sie beim Schließen der Bestellung (des Vertrages) nicht voraussehen konnte und die sie in der Erfüllung der aus der abgeschlossenen Bestellung (Vertrags) folgenden Verbindlichkeiten hindert. Solche Ereignisse sind z.B. Kriege, Revolutionen, Brände, Überflutungen und andere Auswirkung von Naturelementen, Epidemien, Quarantänen, Verkehrsembargo, Generalstreiks. Für Umstände der höheren

## Geschäftsbedingungen vom 28.5.2013 1/2013

Gewalt werden keine Fehler oder Vernachlässigungen seitens des Lieferanten, Strom- und Produktionsausfälle, Orts- und Betriebsstreiks u. ä. gehalten. Für höhere Gewalt wird nicht Versagen des Sublieferanten gehalten, soweit dieses nicht aus den oben angeführten Gründen entsteht.

### **II. Lieferung- und Dienstleistungserfüllung**

**1. Leistungsumfang** – der Lieferungs- oder Dienstleistungsumfang folgt aus der angenommenen Bestellung, bzw. aus der Bestellungsbestätigung. Der Lieferant ist verpflichtet dem Kunden die Ware ordentlich und rechtzeitig zu liefern, d.h. Liefertermin und Warenmenge, die auf der Bestellung angeführt sind, sind erfüllt.

**2. Liefer-, Erfüllungsort** – wenn es in der Bestellung nicht anders angeführt ist, ist der Lieferort (Erfüllungsort) der Sitz des Kunden.

#### **3. Liefer-, Erfüllungsfrist**

1. Der Lieferant ist verpflichtet zu jeder angenommenen Bestellung binnen 5 Arbeitstagen ab deren Zustellung die Bestellungsbestätigung zu erstellen, oder dem Kunden mitzuteilen, dass er die angenommene Bestellung ablehnt. Die Auftragsbescheinigung oder -Ablehnung muss schriftlich (elektronisch oder per Post) zugestellt werden.

Für Erfüllung der vereinbarten Warenlieferungen (Dienstleistungslieferungen) gelten die in der Bestellungsbestätigung angeführten Termine, wobei der Lieferant bemüht ist, mit allen Mitteln den gewünschten Terminen auf der Bestellung des Kunden stattzugeben.

2. In Sonderfällen kann der Termin verschoben werden (im Sinne sowohl früher als auch später gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Termin). Das ist aber nur nach gegenseitiger Vereinbarung beider Vertragsparteien möglich. Der Lieferant ersucht dann immer vom Kunden diese Korrektur auch in der ursprünglichen Bestellung durchzuführen und übersendet danach auch eine neue Bestellungsbestätigung.

Eine Ausnahme in der Warenlieferung (Dienstleistungslieferung) in dem vom Lieferanten bestätigten Termin kann auch die in diesem Artikel abs. 4 beschriebene Situation oder Auswirkung der höheren Gewalt sein.

3. Die angenommene Rahmenbestellung (Vertrag) ist für beide Vertragsparteien verbindlich, inklusive aller vereinbarten Terminen und Preisen. Die Pflicht des Lieferanten zu einzelnen Lieferungen oder Dienstleistungen entsteht aber erst aufgrund der zugestellten Abrufe auf diese Rahmenbestellung (diesen Vertrag), die als angenommene Bestellungen funktionieren.

Der Kunde verpflichtet sich die im Rahmenvertrag angeführte Ware in der angeführten Menge spätestens am letzten Tag der Gültigkeit der Rahmenbestellung (des Vertrags) abzunehmen.

Sollte der Kunde die Ware im vereinbarten Termin nicht abnehmen, entsteht dem Lieferanten Ersatzanspruch in Höhe von 0,1% vom Wert der nicht abgenommenen Ware für jeden begonnenen Verzugstag.

4. Falls der Erfüllungsgegenstand Entwicklung und Lieferung eines Produktprototyps an den Kunden sein soll, hat der Lieferant das Recht eine Anzahlung im Voraus zu fordern, siehe Artikel 10 Abs. 2. Falls diese Anzahlung seitens des Kunden nicht rechtzeitig bezahlt sein wird, kann der Lieferant die Prototyplieferung im ersuchten (obwohl bestätigtem) Termin nicht garantieren.

#### **4. Erfüllungsbelege**

1. Jede durchgeführte Warenlieferung (Dienstleistungslieferung) muss durch einen Beleg über Erfüllung (Lieferschein) dokumentiert werden, der nach der Annahme der Warenlieferung (Leistungslieferung) durch den Kunden bestätigt sein wird (in Vertretung durch die dazu vom Kunden genannte Person im Sinne seiner Innenvorschriften) (im Weiteren nur befugte Person), falls ihr die Ware für diesen Kunden überreicht wird.

2. Bei Lieferung eines Prototypproduktes übernimmt die den Kunden vertretende Person auch das Protokoll über Freigebe zu dem jeweiligen Prototyp. Die Übernahme bestätigt sie mit Unterschrift auf dem Lieferschein. Sie verpflichtet sich dieses Protokoll – bestätigt – dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen ab Prototyplieferung zurück zuzustellen. Falls er es nicht macht, wird der Produktprototyp automatisch für durch den Kunden freigegeben gehalten.

Falls der Kunde den gelieferten Produktprototyp nicht freigeben kann, muss er darüber den Lieferanten informieren, und zwar in derselben Frist, d.h. 14 Tage ab der Prototyplieferung durch den Lieferanten.

#### **5. Frachtkosten**

Die Fracht- und Verpackungskosten sind bei den Vertragsparteien im Produktpreis eingeschlossen. Bei sonstigen Kunden wird der Preis individuell vereinbart und im Preisangebot angeführt sein.

#### **6. Schadengefahr für Ware und das gefertigte Werk**

Die Schadengefahr für Ware oder das gefertigte Produkt geht vom Lieferanten auf den Kunden in dem Augenblick über, wenn der Kunde die Ware oder das gefertigte Werk übernimmt.

#### **7. Erwerben des Eigentumsrechts**

Die Ware oder das gefertigte Werk, welches der Kunde vom Lieferanten übernimmt, bleibt Eigentum des Lieferanten bis zur dessen vollständiger Bezahlung durch den Kunden.

## Geschäftsbedingungen vom 28.5.2013 1/2013

Dies gilt nicht bei Sachen, die Wartungs-, Reparatur- oder Anpassungsgegenstand sind und deren Eigentümer der Kunde ist.

### **8. Sublieferungen**

Der Lieferant kann eine andere Person mit Warenlieferung oder mit einer anderen Leistung beauftragen. Bei Warenlieferung oder bei Leistung durch eine andere Person hat der Lieferant dieselbe Verantwortung, als ob er selbst die Ware oder eine andere Leistung selbst durchführen würde.

### **9. Preis**

1. Der Kunde verpflichtet sich dem Lieferanten für die Ware (Dienstleistungen) den im Vertrag zwischen beiden Vertragsparteien oder aufgrund des Preisangebotes des Lieferanten vereinbarten Preis zu bezahlen. Der Kunde führt diesen Preis in der Bestellung an und der Lieferant bestätigt ihn in der Bestellungsbestätigung.

2. Lieferant als Mehrwertsteuerzahler ist verpflichtet zum vereinbarten Preis Mehrwertsteuer in der durch das Gesetz festgesetzten Höhe zu verrechnen, und zwar zum Tag des steuerbaren Umsatzes. Der Kunde verpflichtet sich Mehrwertsteuer gemeinsam mit dem Preis zu bezahlen.

### **10. Erstellen der Steuerbelege**

1. Der Lieferant ist verpflichtet nach der Warenlieferung (Dienstleistungslieferung), unter Erfüllung der aus diesen Geschäftsbedingungen oder aus der Bestellung folgenden Bedingungen und in der durch das Gesetz festgesetzten Frist, für den Kunden zur Bezahlung des Preises für die Leistung einen Steuerbeleg zu erstellen und diesen ihm in seinen Sitz zuzustellen, falls in der Bestellung nicht anders angeführt ist.

2. Der Lieferant ist berechtigt dem Kunden im Voraus einen Buchhaltungsbeleg für Anzahlung für Ware (Dienstleistungen) zu erstellen. Wenn der Lieferant diese Möglichkeit nutzt, ist diese Form der Bezahlung für Ware (Dienstleistungen) immer im Preisangebot erfasst und der Kunde bestätigt seine Zustimmung durch Übersendung der Bestellung, die auf die Nummer des jeweiligen durch den Lieferanten erstellten Preisangebotes verweist.

Der Lieferant erstellt den Steuerbeleg über Bezahlung der Anzahlung für Ware (Dienstleistungen) in der durch das Gesetz festgesetzten Frist und liefert diesen Beleg an den Kunden in seinen Sitz, falls in der Bestellung nicht anders angeführt ist.

### **11. Preisfälligkeit**

1. Der vereinbarte Preis für Ware (Dienstleistungen) ist binnen 30 Tagen ab dem Erstellungstag des Steuerbeleges fällig, falls nicht anders vereinbart wurde. Der Fälligkeitstermin ist auf dem Steuerbeleg angeführt.

Die Waren (Dienstleistungen) werden an dem Tag der Zuschreibung des jeweiligen Betrages auf das Konto des Lieferanten für bezahlt gehalten.

2. Beim Verzug mit der Bezahlung des Preises für Ware (Dienstleistungen) ist der Kunde verpflichtet dem Lieferanten Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Schuldbetrag für jeden Verzugstag zu bezahlen.

3. Die Vorauszahlung für Ware (Dienstleistungen) ist in 14 Tagen ab dem Erstellungstag des Buchhaltungsbeleges fällig, falls nicht anders vereinbart wurde. Beim Verzug mit der Vorauszahlung für Ware (Dienstleistungen) kann es ebenfalls zum Verzug in der Warenlieferung (Dienstleistungslieferung) seitens des Lieferanten kommen.

### **12. Abtreten von der Bestellung (vom Vertrag)**

1. Jede von den Vertragsparteien ist berechtigt den unbefristeten oder befristeten Vertrag (länger als ein Jahr) zu kündigen, und zwar auch ohne Angabe von Gründen, falls im Vertrag nicht anders angeführt ist, durch den sog. Exquisitanhang. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen, die nachweisbar der anderen Vertragspartei zugestellt werden muss.

2. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate (falls nicht anders vereinbart wird) und beginnt am ersten Tag des Monats zu laufen, der nach der Kündigungszustellung an die andere Vertragspartei folgt.

3. Der Lieferant und der Kunde sind berechtigt von der Bestellung (vom Vertrag) aus den Gründen abzutreten, die in dem Gesetz erfasst sind, welches die Vertragsbeziehungen regelt.

4. Der Lieferant ist berechtigt von der Bestellung (vom Vertrag) abzutreten, ausgenommen Gründe, die im Abs. 3 dieses Artikels angeführt sind, falls:

- a,** der Kunde mit der Bezahlung des vereinbarten Preises im Verzug ist, uns zwar trotz schriftlicher Abmahnung, die ihm vom Lieferanten zugestellt wurde, und zwar länger als 30 Tage.
- b,** wenn ein Beschluss über Auflösung des Kunden mit Liquidierung ohne Rechtsnachfolger erlassen wird
- c,** ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Kunden eingelegt wird
- d,** auf das Vermögen des Kunden Konkurs oder Exekutionsverfahren verhängt wird.

## Geschäftsbedingungen vom 28.5.2013 1/2013

5. Die Vertragspartei, die von der Bestellung (vom Vertrag) im Sinne des Absatzes 3 und 4 dieses Artikels abtritt, ist verpflichtet es der anderen Vertragspartei bekannt zu geben, und zwar in schriftlicher Form. Die Information muss der anderen Vertragspartei in ihren Sitz oder auf eine andere in den Kontaktangaben dieser Vertragspartei angeführte Adresse zugestellt werden.

### **13. Verantwortung für Mängel**

1. Der Lieferant ist für Mängel der gelieferten Ware oder einer anderen Leistung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Gesetze der Tschechischen Republik verantwortlich, falls nicht anders festgesetzt ist.

2. Für die gelieferte Ware und andere Leistungen leistet der Lieferant eine Garantiefrist von 30 Monaten ab dem Datum des Produktversands oder 24 Monate ab dem Datum der Inbetriebnahme des Produktes, falls nicht anders vereinbart ist.

3. Der Lieferant ist verpflichtet und erklärt, dass er in der Frist gemäß Kaufvertrag, sonst in der Frist von 30 Tagen ab Zustellung eines fehlerhaften Produktes gemeinsam mit dem Protokoll über Mängel die beanstandete Ware repariert oder austauscht.

4. Der Lieferant wird von seiner Verantwortung befreit, wenn er nachweist, dass der Fehler durch Leistung von falschen Informationen seitens des Kunden, durch nicht richtiges Umgehen, unsachgemäße Montage, sichtbare Beschädigung, Auswirkung von fehlerhaften Komponenten Dritter oder durch Auswirkung höherer Gewalt verursacht wurde.

5. Der Kunde ist - abgesehen vom Fehlercharakter - immer berechtigt:

- a, Fehlerentfernung durch Lieferung von Ersatzware für fehlerhafte Ware und durch Lieferung von fehlender Ware zu fordern
- b, Fehlerentfernung durch Warenreparatur zu fordern, falls die Fehler reparierbar sind
- c, einen angemessenen Preisnachlass vom Kaufpreis zu fordern
- d, vom Vertrag abzutreten
- e, die Ware zu kontrollieren, zu testen, zu reparieren, bzw. eine Ersatzlieferung sicherzustellen, ohne dass solche Maßnahmen Einfluss auf die Warengarantie hätte. Bei Entstehung eines Anspruches auf Erstattung der Kosten vom Lieferanten, ist es erforderlich diese Kosten zu dokumentieren und zu belegen. Der Lieferant verpflichtet sich diese Kosten danach zu erstatten.

## **III. Allgemeine Vereinbarungen**

### **1. Rechtsbeziehungen**

1. Die aus der Bestellung (dem Vertrag) folgenden Rechtsbeziehungen, egal ob diese durch die Bestellung (den Vertrag) direkt geregelt oder nicht geregelt sind, richten sich nach den Gesetzen der Tschechischen Republik und die Vertragsparteien verpflichten sich diese auch so zu interpretieren.

2. Die aus den Bestellungen folgenden Beziehungen richten sich weiter nach diesen Geschäftsbedingungen.

In dem Fall, wenn die Bestellung im Widerspruch mit Geschäftsbedingungen sein sollte, werden die Vereinbarungen bevorzugt, die in der Bestellung beinhaltet sind.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich die aus der Bestellung entstandenen Streitigkeiten zuerst durch Vereinbarung auf der Ebene der statutarischen Organe zu lösen, und wenn es nicht möglich ist, dann nach den jeweiligen Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik.

### **2. Bestellungsänderungen und Beendigung der Vertragsbeziehung**

1. Sämtliche Änderungen des Bestellsentwurfs, die durch die andere Vertragspartei durchgeführt werden, sind ein neuer Entwurf der Bestellung (des Vertrages).

2. Die Bestellung kann nur schriftlich geändert werden.

3. Die Vertragsbeziehung erlöscht durch Ablauf der Frist, für die diese vereinbart wurde, durch Kündigung, Abtreten von der Bestellung (vom Vertrag), durch Vereinbarung der Vertragsparteien, durch Auflösung der juristischen Person ohne Rechtsnachfolger.

4. Die Tatsache, dass die Vertragsbeziehung beendet wurde, befreit die Vertragsparteien nicht von der Verantwortlichkeit, für Bezahlung der Vertragsstrafen oder Erstattung von Schäden, die während der Gültigkeit der Bestellung (des Vertrages) entstanden sind.

## **1. Gemeinsame Bestimmungen und Schlussbestimmungen**

1. Diese Geschäftsbedingungen werden am 28.5.2013 gültig.

2. Sämtliche Rechtsbeziehungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vor dem Inkrafttreten dieser

Geschäftsbedingungen vom 28.5.2013  
1/2013

Geschäftsbedingungen entstanden, bleiben weiterhin gültig. Diese Rechtsbeziehungen richten sich nach den Geschäftsbedingungen, die beim Schließen der Vertragsbeziehung gültig waren.

3. Der Lieferant ist berechtigt bei Änderung der technischen, Betriebs-, Geschäfts- und Organisationsbedingungen auf seiner Seite, oder wegen Änderung der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften die Geschäftsbedingungen zu ändern und zu ergänzen.

4. Diese Geschäftsbedingungen verlieren ihre Gültigkeit im Augenblick des Inkrafttretens der durch den Lieferanten später angenommenen Geschäftsbedingungen.

In Velké Poříčí den 28.5.2013